

# BürgermeisterInformationen

BM-Info 01/2023

Leipzig, Januar 2023

## Gesetzgebung und Verwaltung

Mehr Windenergieflächen für Deutschland Seite 1

## Rechtsprechung

Verfassungswidrigkeit eines Windrad-Verbot Seite 2

Doppelbelastung nach Insolvenz des Einrichtungsträgers Seite 2

Bauprogramm formlos abänderbar Seite 3

## Seminarangebote

Eingruppierung nach TVöD / TV-L Seite 3

Personalrat und Dienststelle – ein chronischer Konfliktfall Seite 4

## Gesetzgebung und Verwaltung

### Mehr Windenergieflächen für Deutschland

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27.09.2022, Az.: 1 BvR 2661/21 ein ausnahmsloses Verbot von Windenergieanlagen in Waldgebieten Thüringens für verfassungswidrig erklärt. In Thüringen sowie in weiteren Bundesländern, die ebenfalls ein solches Verbot vorsehen, besteht nun Handlungsbedarf. Die Bundesländer sind angehalten, Ihre Pläne neu aufzustellen und zusätzliche Waldflächen als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie zu kennzeichnen. Hierbei können insbesondere geschädigte Waldflächen oder -brachen vorgeschlagen werden.

Der Ausbau der Windenergie ist ein unverzichtbarer Beitrag zur Verbesserung des Klimawandels. Dem Beschluss des BVerfG kommt eine hohe Bedeutung zu, denn derzeit sind nur 0,8 Prozent der Fläche der Bundesrepublik für Windenergie ausgewiesen. Bedeutsam ist der Beschluss auch im Hinblick auf das neue Wind-an-Land-Gesetz, nach dem bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie ausgewiesen sein muss.

Hinweis: Die Zusammenfassung des Beschlusses des BVerfG finden Sie nachfolgend unter „Rechtsprechung“ auf Seite 2.

---

## Rechtsprechung

---

Verfassungsrecht:

### **Verfassungswidrigkeit eines Windrad-Verbot in Waldgebieten BVerfG, Beschluss vom 27.09.2022, Az.: 1 BvR 2661/21**

Mehrere Waldbesitzer, deren Waldgebiete sich in Thüringen befinden, wandten sich gegen eine gesetzliche Regelung des thüringischen Gesetzgebers, die Windräder in Waldgebieten generell verbot. Konkret regelt § 10 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG), dass die Änderung der Nutzungsart von Waldgebieten zur Errichtung von Windenergieanlagen verboten ist, wodurch der Bau von Windenergieanlagen und Waldgebieten gänzlich verhindert wird. Die Regelung bezieht sich auf alle Waldflächen, also auch auf die, die wegen Sturmfolgen oder Schädlingen nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind. Mehrere Waldbesitzer erhoben dagegen Verfassungsbeschwerde.

Das BVerfG erklärte das Verbot für verfassungswidrig. Dem thüringischen Gesetzgeber fehlt die Gesetzgebungskompetenz, so dass der Eingriff in die Eigentumsfreiheit gem. Art. 14 GG formell verfassungswidrig ist. Zwar fällt das vollständige Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen auf Waldflächen in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG, wonach die Bundesländer abweichende Regelungen treffen können. Jedoch nur, solange der Bund keine abschließende Regelung getroffen hat. Dies ist jedoch unter anderem mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Privilegierung der Windenergie im Außenbereich) und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (Konzentrationsplanung) geschehen.

---

Kommunalabgabenrecht:

### **Doppelbelastung nach Insolvenz des Einrichtungsträgers VG Halle, Urteil vom 07.11.2022, Az.: 2 A 233/22 HAL**

Ein Eigentümer (E) wandte sich gegen die Heranziehung zu einem Erschließungsbeitrag durch die Gemeinde (G). G hatte die Erschließung des Gebiets auf einen privaten Erschließungsträger (T) übertragen. Im Erschließungsvertrag war vereinbart, dass T zur Sicherheit eine Bürgschaft stellt. Dies ist jedoch nie geschehen. Da T vor Fertigstellung der Arbeiten in Insolvenz ging, musste G die Erschließung vollenden. G zog anschließend E zur teilweisen Deckung der Kosten heran. Zur Begründung der Klage führte E aus, dass G versäumt habe, den Erschließungsvertrag mit einer Vertragserfüllungsbürgschaft zu sichern. Insofern müssten die Anlieger doppelt bezahlen. Einmal durch Kauf der Grundstücke von T, wo sämtliche Erschließungsbeiträge im Kaufpreis enthalten waren, und ein zweites Mal in Folge der Heranziehung durch G.

Die Klage hatte keinen Erfolg. G konnte E gem. §§ 127 ff. BauGB i.V.m. mit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wirksam heranziehen. Soweit eine anderweitige Deckung für ihren Aufwand besteht, muss G diesen vorrangig ausschöpfen. Eine anderweitige Deckung wäre beispielsweise gegeben, wenn die Gemeinde über eine Bankbürgschaft verfügen würde. Die Bürgschaft wurde jedoch nicht gestellt. Des Weiteren sind Erschließungsverträge keine Verträge zugunsten der späteren Eigentümer. Sie dürfen sich gerade nicht darauf verlassen, dass sie die Erschließung im Rahmen des Kaufpreises bezahlen und vor einer weiteren möglichen Inanspruchnahme sicher sind. Diese mögliche Doppelbelastung liegt allein im privaten Risiko der Eigentümer.

---

Kommunalabgabenrecht:

**Bauprogramm formlos abänderbar  
VG Halle, Urteil vom 07.11.2022, Az.: 2 A 233/22 HAL**

Ein Eigentümer (E) wandte sich gegen die Heranziehung zu einem Erschließungsbeitrag durch die Gemeinde (G). G brachte nach Insolvenz des Erschließungsträgers die Baumaßnahmen selbst zum Abschluss, sodass die Anlage im beitragsrechtlichen Sinn hergestellt war. E war anderer Auffassung. Er führte auf, dass im ursprünglichen Bauprogramm unter anderem noch die Errichtung eines Bordsteins vorgesehen war. Diese Vorgaben wurden durch G teilweise nachträglich im Bauprogramm gestrichen. Dies sei unzulässig gewesen. Demnach konnte die Anlage noch gar nicht hergestellt werden, sodass noch auch noch keine Beitragspflicht entstehen konnte. E erhob Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Die Klage hatte keinen Erfolg. G konnte das Bauprogramm in Gestalt der Ausführungsplanung ändern. Zwar hatte G durch Satzung die wesentlichen Merkmale der endgültigen Herstellung zu regeln. Da in einer allgemeinen Satzung jedoch keine das gesamte Gemeindegebiet umfassenden, verbindlichen Aussagen gemacht werden können, war es nicht erforderlich, die Flächeneinteilung der Straße für die flächenmäßige Teileinrichtung in der Satzung konkret zu bestimmen. Die Flächeneinteilung konnte G durch das Ausbauprogramm formlos festlegen und ändern, mithin die Bordsteine während der Ausführung formlos aus dem Bauprogramm streichen.

---

## Seminarangebote

---

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratertätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de).

---

### Online-Schulung

#### Eingruppierung nach TVöD / TV-L

Mittwoch, den 01.03.2023, 09:00 bis 12:00 Uhr,  
Rechtsanwalt Mario Pohl, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Tätigkeitsbeschreibung, Stellenzuordnung, Stellenbewertung und die auf dieser Grundlage vorzunehmende Eingruppierung sind essenzielle Bausteine einer zielgerichteten Personalpolitik im Rahmen des Haushaltsbudgets. Vielfach machen Änderungen des Stellen-zuschnitts eine Überprüfung der (bisherigen) Eingruppierung erforderlich. Die Eingruppierung einschließlich Stufenzuordnung ist aber auch ein nicht zu unterschätzendes Instrument bei der Personalgewinnung in Zeiten des Fachkräftemangels. In dem Seminar werden Empfehlungen zur Herangehensweise aufgezeigt, Gestaltungsspielräume erörtert und saubere Strategien als Voraussetzung für optimale Personalentscheidungen entwickelt. Das Seminar beinhaltet u.a. folgende Themen:

- Grundlagen der Stellenbeschreibung (Arbeitsvorgang, Tätigkeit, Zuordnung der Zeiteile)
- Das System der Eingruppierung und dessen Besonderheiten
- Möglichkeiten und Grenzen bei der Zuordnung in die Erfahrungsstufe

Die Schulung richtet sich an Führungskräfte und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, die mit Personalentscheidungen und deren Umsetzung betraut sind. Es wird wie gewohnt möglich sein, den Referenten während der Veranstaltung Fragen zu stellen und über einzelne Probleme einen angeregten Meinungsaustausch zu pflegen. Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
[www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

## Online-Schulung

### Personalrat und Dienststelle - ein chronischer Konfliktfall?

Mittwoch, den 19.04.2023, 09:00 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Mario Pohl, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Die Umsetzung personeller und struktureller Maßnahmen in der öffentlichen Verwaltung erfordert ein gutes Zusammenwirken des Dienstherrn mit seinem Personalrat. Mitunter bestehen Meinungsverschiedenheiten zu Umfang und Grenzen der Beteiligung. Umfassende Kenntnisse über die Rechte und Pflichten des Personalrates sind deshalb für alle Beteiligten unverzichtbar. Häufig lassen sich arbeitsrechtliche Konflikte mit Fachkenntnis sowie der richtigen Kommunikations- und Verhandlungsstrategie vermeiden. Trotz vermeintlich gegenläufiger Interessenlagen sind Personalrat und Dienststelle gerade nicht zwangsläufig Streitparteien, wenn sie sich über ihre Stellung und Handlungsmöglichkeiten im

Klaren sind. Dabei wird auch auf landesrechtliche Besonderheiten (insbes. „Allzuständigkeit“) eingegangen. Das Seminar befasst sich mit folgenden Themen:

- Grundsätze des vertrauensvollen Zusammenwirkens
- Rechtsstellung des Personalrats: Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz, Anspruch auf Freistellung
- Beteiligungsrechte des Personalrats

Das Seminar richtet sich an Mitarbeiter von Behörden und kommunalen Körperschaften, die bei der Umsetzung von Maßnahmen mit dem Personalrat zusammenarbeiten. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

[www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

**Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de) Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen formlos abbestellen.**

#### Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein  
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte  
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig  
Telefon: 0341/ 46 23 50  
Telefax: 0341/ 46 23 525  
E-Mail: [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)  
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>  
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung  
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte  
FAO Fachanwaltsordnung  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.